

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektro- und Informationstechnik an der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 9. Oktober 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 1. Oktober 1997 (KWMBI II 1998 S. 508) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Bachelor-Studiengang Elektro- und Informationstechnik hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur auf dem Gebiet der Elektro- und Informationstechnik befähigt. Die Studierenden sollen dabei in die Lage versetzt werden, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und dem rasch fortschreitenden Stand der Technik auch weiterhin gerecht werden zu können. Die Ausbildung soll ferner dazu befähigen, die Auswirkungen der Elektro- und Informationstechnik auf Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und verträglich zu gestalten.
- (2) Fächerübergreifend soll das Studium darüber hinaus das "Denken in Systemen" schulen, kreatives und eigenverantwortliches Arbeiten fördern sowie zum lebenslangen Lernen befähigen und ermutigen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit einem Gesamtvolumen von 210 Leistungspunkten nach ECTS. Es beinhaltet ein Grundpraktikum (erste Praxisphase) und ein praktisches Studiensemester (zweite Praxisphase), die insgesamt mit 30 Leistungspunkten bewertet werden.

- (2) Das Studium gliedert sich in
- den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 und 2,
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semester 3 und 4,
 - den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 5 bis 7
- (3) Im dritten Studienabschnitt werden die Vertiefungsrichtungen Elektro- und Automatisierungstechnik sowie Medien- und Kommunikationstechnik angeboten.

§ 4

Curriculare Struktur, Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium hat folgende curriculare Struktur (vgl. Anlage 1):

Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	ca. 24 %
Elektrotechnische Grundlagen	ca. 27 %
Kern- und Vertiefungsfächer	ca. 33 %
Übergreifende Inhalte	ca. 8 %
Bachelor-Arbeit	ca. 8 %

- (2) Die Module, ihre ECTS-Leistungspunkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Studienplan festgelegt.
- (3) Die Module gliedern sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich.
 2. Wahlpflichtmodule werden einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind solche, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule sowie der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zusätzlich gewählt werden.
- (4) Die Lernziele und Inhalte der Module sowie der Praxisphasen werden im Studienplan festgelegt.

§ 5 Praxisphasen

- (1) Die erste Praxisphase umfasst 8 Wochen (40 Arbeitstage), die in den vorlesungsfreien Zeiträumen bis zum Ende des dritten Studiensemesters abzuleisten sind. Die einzelnen Abschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens vier Wochen umfassen.
- (2) Die zweite Praxisphase umfasst 18 Wochen (90 Arbeitstage) und wird im fünften Studiensemester durchgeführt.
- (3) Die Praxisphasen werden von der Hochschule betreut und durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt. Sie sind erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist, das dem von der Fachhochschule vorgegebenen Muster entspricht,
 2. die vorgeschriebenen Praxisberichte vorgelegt wurden und
 3. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht wurden.

§ 6 Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Der Fachbereich Elektro- und Informationstechnik erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung einen Studienplan, der vom Fachbereichsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht wird. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.

Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

 1. die Lernziele und Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in Form eines Modulhandbuchs gemäß Anlage 3,
 2. die Lernziele und Inhalte der Praxisphasen sowie deren Form und Organisation,
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit nicht in Anlage 2 abschließend festgelegt,
 4. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul und Semester,
 5. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise, sowie
 6. die von den Studierenden des Studiengangs wählbaren studiengangspezifischen Wahlpflichtmodule.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflicht- und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Ferner kann die Durchführung solcher Module von einer ausreichenden Teilnehmerzahl abhängig gemacht werden.

§ 7 Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des 2. Studiensemesters müssen mindestens 30 ECTS-Punkte des ersten Studienabschnitts erbracht worden sein; andernfalls erfolgt Exmatrikulation.

- (2) Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt setzt voraus, dass
 1. die erste Praxisphase erfolgreich abgeleistet wurde und
 2. dass alle ECTS-Punkte des ersten sowie mindestens 40 ECTS-Punkte des zweiten Studienabschnitts erbracht worden sind.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des 2. Studienseesters weniger als 40 ECTS-Punkte zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt erbracht haben, müssen nach Aufforderung die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten auf die zweite Praxisphase folgenden Studienseester und soll spätestens einen Monat nach Beginn des zweiten auf die zweite Praxisphase folgenden Studienseesters ausgegeben werden.
- (2) Erhält der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe der Diplomarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.
- (3) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht.

§ 10 Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung ist das gewichtete arithmetische Mittel
 - aus den Einzelnoten der Module des zweiten und dritten Studienabschnitts, wobei das Gewicht jeder Note der Anzahl der ECTS-Punkte des Moduls entspricht,
 - und der mit 10 ECTS-Punkten gewichteten Praxis-Gesamtnote.
- (2) Die Praxis-Gesamtnote ist das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel aus den einzelnen den Praxisphasen zugeordneten Prüfungsleistungen.

§ 11 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

§ 12
Akademische Grade, Urkunde

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad "Bachelor of Engineering", Kurzform "B. Eng." verliehen.
- (2) Über die Verleihung des Akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

§ 13
Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fachbereichsrat bestellt werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2006/2007 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 05.04.2006 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 26.09.2006.

Amberg, 9. Oktober 2006

Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Satzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der Fachhochschule Amberg-Weiden wurde am 09.10.2006 in der Fachhochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.10.2006 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 09.10.2006.

**Anlage 1: Studienstruktur und Module,
Vertiefungsrichtung Elektro- und Automatisierungstechnik**

	ECTS- Punkte	SWS
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	42	38
Mathematik 1	10	9
Mathematik 2	10	9
Physik	9	8
Informatik 1	4	4
Informatik 2	4	4
Informatik 3	5	4
Elektrotechnische Grundlagen	48	42
Elektrotechnik 1	9	8
Elektrotechnik 2	9	8
Elektrotechnik 3	4	4
Digitaltechnik	7	6
Angewandte Systemtechnik	7	6
Elektronische Bauelemente/Schaltungstechnik	7	6
Elektrische Messtechnik	5	4
Kern- und Vertiefungsfächer (*: Vertiefungsrichtung Elektro- und Automatisierungstechnik)	59	48
Nachrichtentechnik	5	4
Elektrische Anlagen und Maschinen	5	4
Embedded Systems	7	6
Regelungstechnik*	7	6
Automatisierungstechnik*	7	6
Elektrische Maschinen und Antriebe*	7	6
Programmierung in der Automatisierungstechnik*	5	4
Schwerpunktspezifische Wahlpflichtmodule* ⁽¹⁾	10	8
Studiengangspezifische Projekte* ⁽¹⁾	6	4
Übergreifende Inhalte	16	14
Werkstofftechnik	2	2
Konstruktion und CAD	3	2
Englisch	2	2
Projektorganisation	4	4
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	5	4
Bachelor-Arbeit (mit Seminar)	15	2
Praxis	30	8
Praxisphase 1 (Grundpraktikum) mit Praxisseminar	6	2
Praxisphase 2 (Praxissemester) mit Praxisseminar	20	2
Praxisbegleitende Lehrveranstaltung ⁽¹⁾	4	4
Summe	210	152

SWS: Semesterwochenstunden

⁽¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan

**Anlage 1: Studienstruktur und Module,
Vertiefungsrichtung Medien- und Kommunikationstechnik**

	ECTS- Punkte	SWS
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	42	38
Mathematik 1	10	9
Mathematik 2	10	9
Physik	9	8
Informatik 1	4	4
Informatik 2	4	4
Informatik 3	5	4
Elektrotechnische Grundlagen	48	42
Elektrotechnik 1	9	8
Elektrotechnik 2	9	8
Elektrotechnik 3	4	4
Digitaltechnik	7	6
Angewandte Systemtechnik	7	6
Elektronische Bauelemente/Schaltungstechnik	7	6
Elektrische Messtechnik	5	4
Kern- und Vertiefungsfächer (*: Vertiefungsrichtung Medien- und Kommunikationstechnik)	59	48
Nachrichtentechnik	5	4
Elektrische Anlagen und Maschinen	5	4
Embedded Systems	7	6
Digitale Signalverarbeitung*	7	6
Digitale Kommunikationstechnik*	5	4
Computer Vision*	5	4
Videotechnik*	6	6
Rechnernetze*	5	4
Schwerpunktspezifische Wahlpflichtmodule* ⁽¹⁾	8	6
Studiengangspezifische Projekte* ⁽¹⁾	6	4
Übergreifende Inhalte	16	14
Werkstofftechnik	2	2
Konstruktion	3	2
Englisch	2	2
Projektorganisation	4	4
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	5	4
Bachelor-Arbeit (mit Seminar)	15	2
Praxis	30	8
Praxisphase 1 (Grundpraktikum) mit Praxisseminar	6	2
Praxisphase 2 (Praxissemester) mit Praxisseminar	20	2
Praxisbegleitende Lehrveranstaltung ⁽¹⁾	4	4
Summe	210	152

SWS: Semesterwochenstunden

⁽¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan

Anlage 2: Module und Leistungsnachweise des Bachelor-Studiengangs Elektro- und Informationstechnik

1. Erster Studienabschnitt (Semester 1, 2)

1 Lfd. Nr.	2 Modul	3 ECTS- Punkte	4 SWS	5 Art der Lehrver- anstaltung	6 Prüfungen		8 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungs- nachweise ^{1) 3)}	9 Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungsvor- aussetzungen ¹⁾²⁾		
1	Mathematik 1 (MA1)	10	9	SU, Ü	schrP 90 - 120			
2	Mathematik 2 (MA2)	10	9	SU, Ü	schrP 90 - 120			
3	Physik (PHY)	9	8	SU, Ü, Pr	schrP 90 - 120	LN		
4	Konstruktion (KON)	3	2	SU, Ü	schrP 90 - 120		StA	StA ist ZV für schrP; Notenge- wicht schrP und StA je 1/2
5	Elektrotechnik 1 (ET1)	9	8	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
6	Elektrotechnik 2 (ET2)	9	8	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
7	Informatik 1 (IN1)	4	4	SU, Ü	schrP 90	LN		
8	Werkstofftechnik (WST)	2	2	SU			K1 60-90	
9	Englisch (ENG)	2	2	SU, Ü			K1 60-90	
10	Betriebswirtschaftliche Grundlagen 1 (BW1)	2	2	SU, Ü			K1 60-90	
	Summe ECTS-Punkte / SWS	60	54					

2. Zweiter Studienabschnitt (Semester 3, 4)

1 Lfd. Nr.	2 Modul	3 ECTS- Punkte	4 SWS	5 Art der Lehrver- anstaltung	6		8 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungs- nachweise ^{1) 3)}	9 Ergänzende Regelungen
					Prüfungen	7		
					Art und Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungsvor- aussetzungen ¹⁾²⁾		
11	Elektrotechnik 3 (ET3)	4	4	SU, Ü	schrP 90			
12	Informatik 2 (IN2)	4	4	SU, Ü	schrP 90			
13	Informatik 3 (IN3)	5	4	SU, Ü	schrP 90			
14	Digitaltechnik (DGT)	7	6	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
15	Angewandte Systemtechnik (ASY)	7	6	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
16	Elektronische Bauelemente und Schaltungstechnik (EBS)	7	6	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
17	Elektrische Messtechnik (ELM)	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
18	Nachrichtentechnik (ana- log/digital) (NAT)	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
19	Elektrische Anlagen und Maschi- nen (EAM)	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
20	Embedded Systems (EMS)	7	6	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
21	Praxisphase 1 mit Praxisseminar 1	6	2	Pr				m. E. teilgenommen; detaillierte Regelungen s. 4.
	Summe ECTS-Punkte / SWS (inkl. Praxisphase)	62	50					

3.1 Dritter Studienabschnitt (Semester 5 - 7)

Vertiefungsrichtung Elektro- und Automatisierungstechnik (EA)

1 Lfd. Nr.	2 Modul	3 ECTS- Punkte	4 SWS	5 Art der Lehr- veranstaltung	6 Prüfungen		8 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungs- nachweise ^{1) 3)}	9 Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungsvor- aussetzungen ¹⁾²⁾		
22	Praxisphase 2 mit Praxisseminar 2	20	2					detaillierte Regelungen s. 4.
23	Praxisbegleitende Lehrveranstal- tung	4	4					detaillierte Regelungen s. 4.
24	Projektorganisation (PRO)	4	4	SU, Ü			Kl 60-90	
EA1	Regelungstechnik (RGT)	7	6	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
EA2	Automatisierungstechnik (AUT)	7	6	SU, Ü, Pr	schrTP 60 schrTP 60 schrTP 60	LN		jede TP muss bestanden sein; No- tengewicht je 1/3
EA3	El. Maschinen und Antriebe (EMA)	7	6	SU, Ü, Pr	schrTP 90 schrTP 90			jede TP muss bestanden sein; Notengewicht je 1/2
EA4	Programmierung in der Automati- sierungstechnik (PRA)	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
EA5	Studiengangsspezifische Projekte (SPR)	6	4	S			StA	
EA6	Studiengangsspezifische Wahl- pflichtfächer (SSW)	10	8	SU, Ü, Pr			Kl u/o StA u/o mdILN	
25	Betriebswirtschaftliche Grundlagen 2 (BW2)	3	2	SU, Ü			Kl 60-90	
26	Bachelor-Arbeit mit Seminar (BAC)	15	2					S: m. E. teilgenommen
	Summe ECTS-Punkte / SWS (inkl. Praxisphase)	88	48					

3.2 Dritter Studienabschnitt (Semester 5 - 7)

Vertiefungsrichtung Medien- und Kommunikationstechnik (MK)

1 Lfd. Nr.	2 Modul	3 ECTS- Punkte	4 SWS	5 Art der Lehr- veranstaltung	6 Prüfungen		8 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungs- nachweise ^{1) 3)}	9 Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungsvor- aussetzungen ¹⁾²⁾		
22	Praxisphase 2 mit Praxisseminar 2	20	2					detaillierte Regelungen s. 4.
23	Praxisbegleitende Lehrveranstal- tung	4	4					detaillierte Regelungen s. 4.
24	Projektorganisation (PRO)	4	4	SU, Ü			KI 60-90	
MK1	Digitale Signalverarbeitung (DSV)	7	6	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
MK2	Digitale Kommunikationstechnik (DKT)	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
MK3	Computer Vision (CPV)	5	4	SU, Ü, Pr			KI60 StA	jede TP muss bestanden sein; Notengewicht je 1/2
MK4	Videotechnik (VID)	6	6	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
MK5	Rechnernetze (RNE)	5	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN		
MK6	Studiengangsspezifische Projekte (SPR)	6	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	LN	StA	
MK7	Studiengangsspezifische Wahl- pflichtfächer (SSW)	8	6	SU, Ü, Pr			KI u/o StA u/o mdILN	
25	Betriebswirtschaftliche Grundla- gen 2 (BW2)	3	2	SU, Ü			KI 60-90	
26	Bachelor-Arbeit mit Seminar (BAC)	15	2					S: m. E. teilgenommen
	Summe ECTS-Punkte / SWS (inkl. Praxisphase)	88	48					

4. Praxisphasen und begleitende Lehrveranstaltungen

1 Lfd. Nr.	2 Modul	4 ECTS- Punkte	5 Art der Lehr- veranstaltung	6 Prüfungen am Ende des praktischen Studien- semesters ^{1) 3)}	7 Ergänzende Regelungen
PP1 PS1	Praxisphase 1 mit Praxisseminar 1	4 2	Praxisprojekt S	Projektbericht Präsentation	12-wöchige praktische Tätigkeit im Betrieb Teilnahmenachweis ⁴⁾
PP2 PS2	Praxisphase 2 mit Praxisseminar 2	18 2	Praxisprojekt S	Projektbericht Präsentation	16-wöchige praktische Tätigkeit im Betrieb Teilnahmenachweis ⁴⁾
PBL	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ¹⁾	4	SU, Ü	Kl u/o StA u/o mdlLN	
	Summe ECTS-Punkte	30			

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt

²⁾ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt mit m. E./ o. E.

³⁾ Die Fachendnote „ausreichend“ oder besser wird nur erteilt, wenn alle Leistungsnachweise mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wurden.

⁴⁾ Die Feststellung der erfolgreichen Ableistung der Praxisphase setzt die regelmäßige Teilnahme am Praxisseminar voraus.

Abkürzungen:

Kl	Klausur	mE	mit Erfolg	SU	seminaristischer Unterricht
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	S	Seminar	SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung	schrP	schriftliche Prüfung	TP	Teilprüfung
mdlLN	mündlicher studienbegleitender Leistungsnachweis	schrTP	schriftliche Teilprüfung	Ü	Übung
Pr	Praktikum	StA	Studienarbeit		

Anlage 3: Modulhandbuch (Muster)

ECTS-Punkte	...
Umfang (SWS)	...
Modulverantwortlicher	...
Zugangsvoraussetzungen	Eingangsqualifikationen in Form von vorausgegangenen Modulen / vorbereitenden Aktivitäten
Lernziele	Fachkompetenz / Methodenkompetenz / Sozialkompetenz
Lerninhalte	Detaillierte Beschreibung der Inhalte
Lehrmaterial	Skript, Bücher, ...
Veranstaltungstyp/ Lehrmethoden	Zum Einsatz kommende Lehr- und Lernformen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projektarbeit, Selbststudium, freies Unterrichtsgespräch, Kleingruppenarbeit, Planspiele, studen-tenorientierte Forschung bzw. Vorlesungen, andere, innovative oder möglicherweise experimentelle Formen...). Grundsätzlich sollen unterschiedliche Lehrformen zum Erreichen eines Quali-fikationszieles beitragen.
Einzelveranstaltungen des Moduls	Setzt sich das Modul aus mehreren Veranstaltungen zusammen, Nennung der Einzelveranstaltungen (werden in einem 2. Schritt näher beschrieben)
Lernkontrolle/ Leistungsüberprüfung	Art der Prüfung, vorbereitende Hilfsmittel
Arbeitsaufwand (Workload in Zeitstunden)	Kontaktstunden (Präsenzzeit): ... Vor- und Nachbereitungszeit: ...
Unterrichts-/Lehrsprache	Bezogen auf Sprache und Lehrmaterial
Besonderheiten	Exkursionen, etc.
Verwendbarkeit im weite- ren Studienverlauf	In welchem Zusammenhang steht das Modul mit anderen Modu-len innerhalb desselben Studiengangs? Inwieweit ist das Modul auch für andere Studiengänge geeignet?